

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 09.11.2022
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	21.03.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Verkehrsrecht;
Antrag zur Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der
Schwandorfer Str.**

Mit Mail vom August 2022 beantragt ein Anwohner für die Schwandorfer Straße einen verkehrsberuhigten Bereich anzuordnen.

Begründet wird der Antrag u.a. damit, dass angeblich viele Kraftfahrer, egal ob Privatfahrzeuge oder Lieferdienste, bereits jetzt geltende Geschwindigkeitsregelung in der Praxis nicht einhalten würden.

Die Schwandorfer Straße liegt im Herzen des Oberpfalzviertels. Für das ganze Gebiet ist derzeit eine Tempo 30-Zonenregelung in Kraft.

Verwaltungsseitig ist zu empfehlen, den Antrag aus mehreren unabhängig voneinander bestehenden Gründen abzulehnen:

1. Es macht keinen Sinn, eine verschärfende Regelung bezüglich der Geschwindigkeitsregelung anzuordnen, wenn bereits jetzt in der Praxis lt. Beschreibung des Anwohners die großzügigere Geschwindigkeitsregelung keine Beachtung findet.
2. Im Verlauf der Schwandorfer Straße sind Parkstreifen und Gehwege seitlich entlang der Fahrbahn angebaut. Ein verkehrsberuhigter Bereich eignet sich hierfür nicht, da in solchen Gebieten alle Verkehrsteilnehmer die öffentliche Verkehrsfläche gleichberechtigt miteinander nutzen. Der Ausbauzustand mit seitlichem Gehweg und Parkstreifen entspricht insofern überhaupt nicht diesem Grundsatz. Ebenso tragen geparkte Fahrzeuge außerhalb der eigentlichen Fahrbahn nicht zu einer Geschwindigkeitsreduktion bei.
3. Bereits der Verordnungsgeber schreibt in den Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO), dass die bloße Anbringung von Zeichen 325 StVO „verkehrsberuhigter Bereich“ alleine nicht ausreicht, sondern auch der Ausbauzustand entsprechend einem solchen Gebiet gestaltet sein muss.

4. Im Bebauungsplan ist für das Oberpfalzviertel die verkehrsmäßige Erschließung eine Erschließungsstraße nach EAE85 als Anliegerstraße AS3 mit 4,00m Fahrbahnbreite, sowie einem 1,5m breiten Mehrzweckstreifen vorgesehen. Daneben ein kombinierter Park- und Grünstreifen. Für Fußgänger –wie beschrieben- ein gesonderter Gehweg mit 1,50m Breite. Es macht keinen Sinn, dass Fußgänger die Fahrbahn als Laufweg benutzen, bei einem gleichzeitig bestehendem separierten Gehweg.

Die Verwaltung versucht nach Möglichkeit, noch bis zur Sitzung aktuelle Messwerte der dortigen Geschwindigkeiten zu erheben. Die letzte Messung aus 2013 ergab aber im Durchschnitt eine Geschwindigkeit von 26,9 km/h (v85). Somit ist die Ausweisung einer Tempo 30-Zonenregelung dort im Bestand als durchaus ausreichend anzusehen.

Nach § 45 Abs. 1b und Abs. 1c StVO entscheiden die Verkehrsbehörden über die Ausweisung von Tempo30-Zonen oder verkehrsberuhigten Bereichen stets im Einvernehmen mit der Gemeinde. Es würde dort dann Schrittgeschwindigkeit für den Verkehr gelten, sowie die Regelung, dass Parken nur innerhalb markierter Flächen zulässig ist. Der Aufenthalt von Personen auf der Fahrbahn oder das Spielen von Kindern wäre ebenso zulässig.

Ein Lageplan ist dieser Vorlage nachrichtlich als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss hat Kenntnis vom Sachverhalt und lehnt den Antrag zur Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs für die Schwandorfer Straße grundsätzlich ab.

Der Ausbauzustand mit separaten Grün- und Parkstreifen, sowie Gehwegen für Fußgänger widerspricht im Wesentlichen einem verkehrsberuhigten Bereich.

Dem Antrag kann aus formalen und materiellen Gründen nicht entsprochen werden.